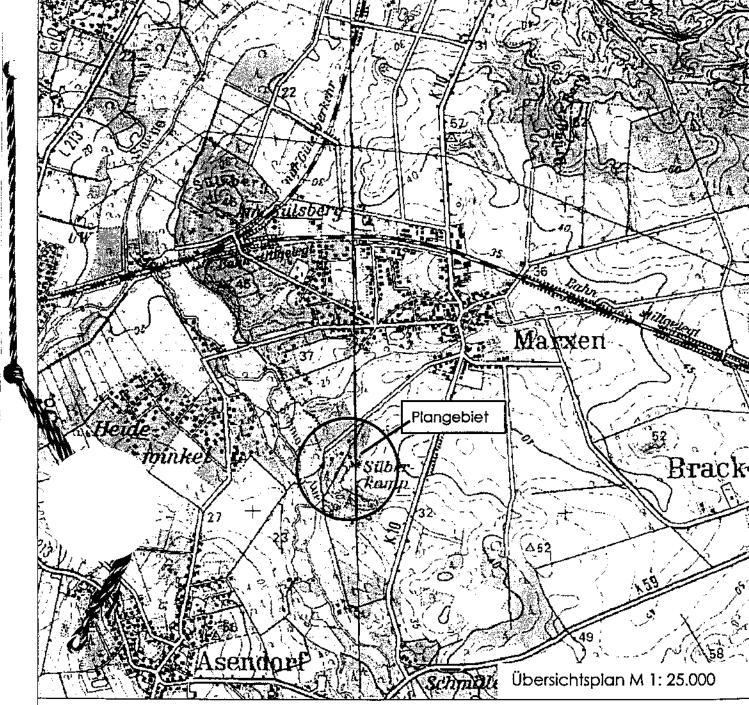
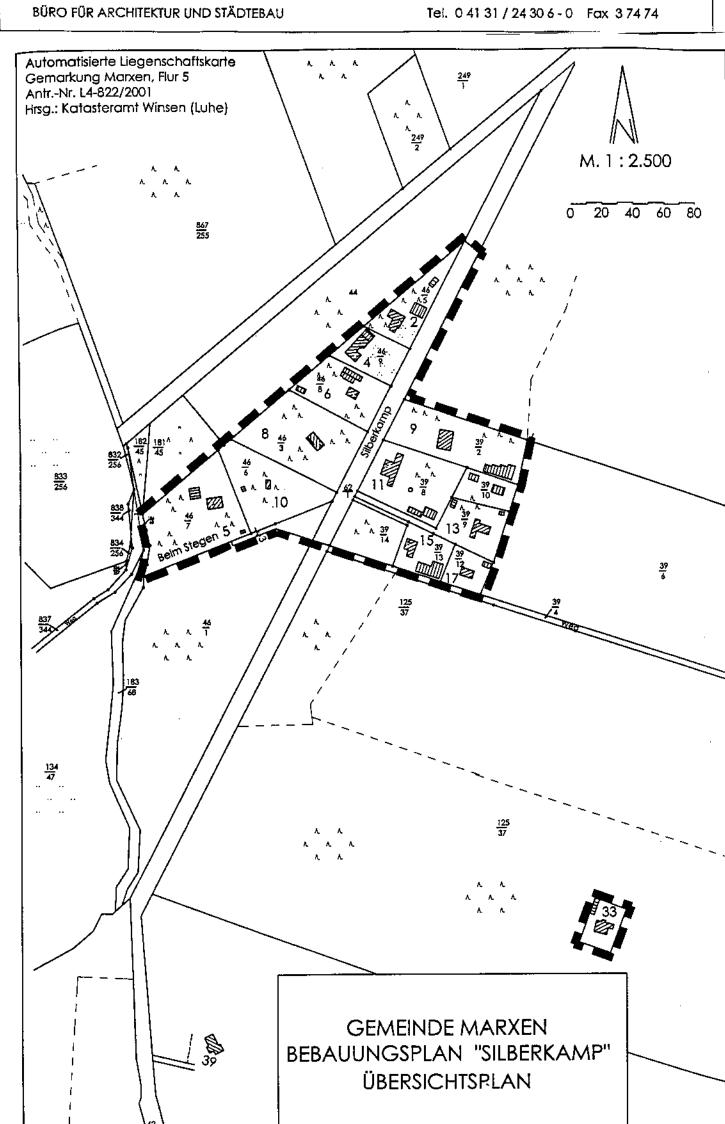
GEMEINDE MARXEN LANDKREIS HARBURG BEBAUUNGSPLAN "SILBERKAMP"

1. AUSFERTIGUNG



MEYER ARC · LÜNEBURG

Neuetorstrasse 3 21339 Lünebura Tel. 0 41 31 / 24 30 6 - 0 Fax 3 74 74



Bebauungsplan "Silberkamp", Gemeinde Marxen

HINWEISE

Das Erfordernis für diese Bauleitpianung ergibt sich in erster Linie aus sozialen Gesichtspunkten aufgrund der jahrzehntelangen Verfestigung der baulichen Anlagen. Der vorliegende Entwurf hat das Ziel, vorhandene bauliche Anlagen dauerhaft abzusichern, Rechtseindeutigkeit zu erreichen und eine städtebauliche Ordnung herzustellen. Die untere Bauaufsichtsbehörde hat zugesichert, von dem Vollzug zur Beseitigung der unrechtmäßigen baulichen Anlagen abzusehen, solange die Gemeinde die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgversprechend betreibt.

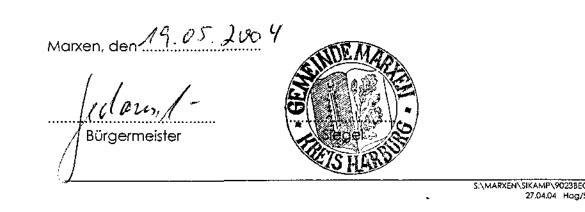
Das Planungsbüro orientierte sich bei der Planung an den Empfehlungen des Leitfadens "Bauordnungsrechtliche und bauplanungsrechtliche Behandlung ungenehmigter Bauten im Landkreis Harburg" (Herausgeber: Niedersächsisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales), im Folgenden zur Vereinfachung als "Leitfaden" bezeichnet. Der Leitfaden gibt die Empfehlung, einen textlichen Bebauungsplan für Gebiete aufzustellen, in denen die vorhandene Wohn- und Wochenendhausnutzung gesichert werden soll. Der textliche Bebauungsplan für dieses Gebiet umfasst die zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes gehörigen Flurstücke, deren räumliche Zuordnung sich aus dem beigefügten Übersichtsplan ergibt. Neben textlichen Festsetzungen und Übersichtsplan enthält der Bebauungsplan außerdem die Präambel, die Verfahrensvermerke und die Begründung.

Rechtsgrundlagen für die Erstellung dieses Bebauungsplanes sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO), die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) und das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) in der jeweils aktuellen Fassung.

Wenn während der Erdarbeiten archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 14 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz die Denkmalbehörde, die Gemeinde oder der Beauftragte für die archäologische Denkmalpflege zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle ist bis zum Eintreffen des Benachrichtigten in unveränderten Zustand zu erhalten.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Marxen diesen Bebauungsplan "Silberkamp" als Satzung beschlossen: @m 11 04. 2004



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Bebauungsplan "Silberkamp", Gemeinde Marxen

1.0 <u>Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Silberkamp"</u> Zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes gehören die Flurstücke

Hausnummer	Flurstück	Nutzung
2	46/5	1 Wohnhaus
4	46/9	1 Wohnhaus
6	46/8	1 Wohnhaus
8	46/3	1 Wochenendhaus
10	46/6	1 Wochenendhaus
	46/1*	Wald
Am Stegen 5	46/7	1 Wohnhaus
	62/1*	Weg
9	39/2	1 Wohnhaus
11	39/8	1 Wohnhaus
13	39/9	1 Wohnhaus
	39/10	1 Wochenendhaus
15	39/13 und 39/14	1 Wohnhaus
17	39/12	1 Wochenendhaus
33	125/37*	1 Wochenendhaus

*: Die mit * gekennzeichneten Flurstücke sind nur zum Teil Bestandteil des Bebauungsplans. Der zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes gehörige Bestandteil ergibt sich aus dem Übersichtsplan.

Art der Bodennutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1)

Für die Flurstücke 46/3, 46/6, 125/37 und 39/14 wird die Art der Bodennutzung mit "Wald" festgesetzt. Die Waldfunktion wird durch Dauer- bzw. Wochenendwohnnutzung folgendermaßen eingeschränkt: - Bauliche Anlagen gem. 3.1 - 3.8 sind zulässig.

- In einem 3 m breiten Streifen um die jeweiligen Gebäude und Nebenanlagen herum und zwischen Erschließungsweg und Gebäudebreite darf die Waldvegetation beseitigt werden.

2.2 Für die Flurstücke 46/5, 46/7, 46/9, 46/8, 39/2, 39/8, 39/9, 39/10, 39/13 und 39/12 wird die Art der Bodennutzung mit "private Grünfläche" festgesetzt. Die Funktion der Grünfläche wird durch die Zulässigkeit von baulichen Anlagen gem. 3.1 - 3.8 eingeschränkt.

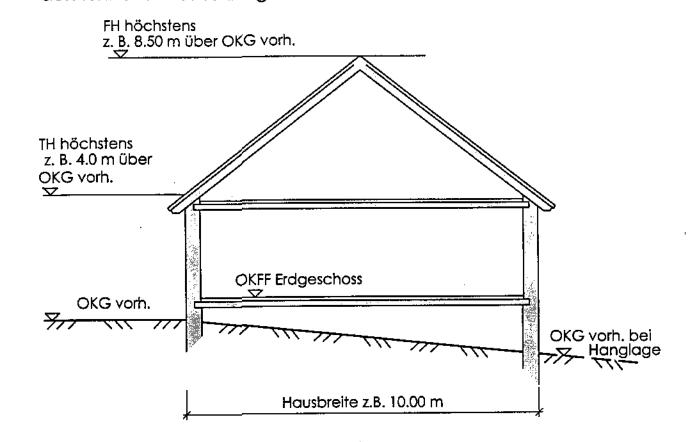
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB und

§ 31 BauGB) Zulässig ist ein Wohngebäude mit einer zulässigen Grundfläche von höchstens 115 m² auf dem Flurstück 46/9 und höchstens 100 m² auf den Flurstücken 46/5, 46/8, 46/7, 39/2, 39/8, 39/9 und 39/13 auf dem ursprünglichen Standort und unter Einschluss des jeweils bereits seit dem 01.01.1998 vorhandenen Wohngebäudes. Die festgesetzte Grundfläche darf ausnahmsweise über-

ANLAGE 1

ANLAGE 2

Beispielhafte Erläuterung zu den Begriffen den textlichen Festsetzungen 3.6 und 3.7



Oberkante Fertigfussboden OKFF gewachsene Geländeoberfläche OKG vorh.

Zeichnerische Erläuterungen zur textlichen Festsetzung 5.1 Wendeanlage

MEYER ARC - LÜNEBURG BURG FÜR ARCHITEKTUR UND STÄDTEBAU

Bebauungsplan "Silberkamp", Gemeinde Marxen

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss Der Rat der Gemeinde Marxen hat in seiner Sitzung am 17.04. J. W. L. die Aufstel-

lung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 18.04. 2 WZ ortsüblich bekanntgemacht.

Marxen, den 18.04.2001



Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von MEYER ARC LÜNEBURG Büro für Architektur + Städtebau

Dipl. Ing. Architekten Heinz Meyer, Birgit Meyer-Thaut M.Arch. Neuetorstraße 3, 21339 Lüneburg Telefon 04131/243060 Internet: www.meyer-arc.de E-Mail: info@meyer-arc.de

Lüneburg, den 18.05.2004

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Marxen hat in seiner Sitzung am 06.11.2003 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 13.41.2 vo 3 ortsüblich

bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 11.11.203 bis y jamas § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Marxen, den 15.01 2004



- 7 -

Bebauungsplan "Silberkamp", Gemeinde Marxen

schritten werden, wenn eine Geschossfläche von 130 m² eingehalten wird und das Wohngebäude eine Dachneigung unter 30° aufweist. Bei der Geschossflächenermittlung sind auch die Flächen hinzuzurechnen, die nicht zu den Vollgeschossen gehören. Je Wohngebäude ist zusätzlich eine Terrasse mit höchstens 10 m² Grundfläche zulässig.

Zulässig ist ein Wochenendhaus mit einer zulässigen Grundfläche von höchstens 68 m² einschließlich Terrasse auf dem Flurstück 46/3 und höchstens 60 m² einschließlich Terrasse auf den Flurstücken 46/6, 39/10, 39/12 und 125/37 auf dem ursprünglichen Standort und unter Einschluss des jeweils bereits seit dem 01.01.1998 vorhandenen Wochenendgebäudes.

3.3 Bei Wohngebäuden nach Ziffer 3.1 sind für jede Hauptanlage Nebengebäude inklusive Garagen und überdachten Stellplätzen mit einer Grundfläche von insgesamt höchstens 50 m², bei dem Wohngebäude auf dem Flurstück 39/8 von insgesamt höchstens 64 m² zulässig. Für Wohngebäude ohne Keller sind zusätzlich ebenerdige Keller-Ersatzräume, die der Ver- und Entsorgung dienen, bis zu einer Grundfläche von 50 m² zulässig.

Bei Wochenendhäusern nach Ziffer 3.2 sind je Hauptanlage Nebengebäude inklusive Garagen und überdachten Stellplätzen mit einer Grundfläche von insgesamt höchstens 30 m² zulässig.

3.5 Die nach Ziffer 3.3 – 3.5 zulässigen Nebengebäude und Garagen sind auf den Flursfücken 46/6, 46/3, und 125/37 nur in einer Entfernung von höchstens 10 m zum Wohngebäude zulässig.

3.6 Die zulässige Traufhöhe für Wohngebäude, gemessen am Oberkante Fertigfußboden (OKFF), beträgt höchstens 4,0 m. Die Traufhöhe ist der Schnittpunkt der Außenwand mit der äußeren Dachhaut. Die zulässige Firsthöhe, gemessen ab OKFF, beträgt höchstens 8,5 m. Die Sockelhöhe als OKFF beträgt höchstens 0,4 m bezogen auf die für die Bemessung der Grenzabstände nach §§ 7 ff. Niedersächsische Bauordnung (NBauO) maßgebliche Geländehöhe (§ 16 NBauO). Mindestens eine Gebäudeseite muss die festgesetzte

Sockelhöhe vollständig einhalten (siehe Anlage 1). Die zulässige Traufhöhe für Wochenendhäuser, gemessen am Oberkante Fertigfußboden (OKFF), beträgt höchstens 3,5 m. Die Traufhöhe ist der Schnittpunkt der Außenwand mit der äußeren Dachhaut. Die zulässige Firsthöhe, gemessen ab OKFF, beträgt höchstens 6,0 m. Die Sockelhöhe als OKFF beträgt höchstens 0,4 m bezogen auf die für die Bemessung der Grenzabstände nach §§ 7 ff. Niedersächsische Bauordnung (NBauO) maßgebliche Geländehöhe (§ 16 NBauO). Mindestens eine Gebäudeseite muss die festgesetzte Sockeihöhe vollständig einhalten (siehe Anlage 1).

Je Wohngebäude ist höchstens eine Wohneinheit zulässig.

4.0 <u>Festsetzungen von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung</u> von Boden Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) 4.1 Außerhalb der unter 2.1 näher benannten Fläche, auf der die Waldvegetation beseitigt werden darf, ist für die Flurstücke mit der festsetzten Nutzungsart "Wald" die standortgerechte Waldvegetation zu sichern und wiederherzu-

entsprechen, sind zu beseitigen. 4.2 Durch die Wendeanlage der Verkehrsfläche und die Erweiterungsmöglichkeiten vorhandener Gebäude bereitet der Bebauungsplan einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vor und es wird Wald im Sinne

stellen. Bepflanzungen, die nicht der standortgerechten Waldvegetation

Ausgleichsfläche

GEMEINDE MARXEN BEBAUUNGSPLAN "SILBERKAMP" LAGE DER AUSGLEICHSFLÄCHE



Safzungsbeschluss Nach Prüfung der Anregungen und Bedenken hat der Rat der Gemeinde Marxen in seiner Sitzung am 22.04.20.4.... den Bebauungsplan als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen. Marxen, den 27.04.2004 Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB amim Amtsblatt bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Verletzung von Verlahrens- und Formvorschriften

Bebauungsplan "Silberkamp", Gemeinde Marxen

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Marxen, den. Bürgermeister

Mängel der Abwägung

Marxen, den

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Marxen, den .

Bürgermeister

Bebauungsplan "Silberkamp", Gemeinde Marxen

des Landeswaldgesetzes beansprucht. Als Ausgleich hierfür werden allen ermöglichten Eingriffen im Plangebiet und dem gesamten Waldverlust die flächenhaften Ausgleichsmaßnahmen gemäß der Festsetzung 4.3 zugeord-

4.3 Als Ausgleich für die Neuversiegelung und die Inanspruchnahme von Wald sind 0,71 ha, hierfür naturschutzfachlich und waldwirtschaftlich geeignete landwirtschaftliche Fläche mit heimischen, standortgerechten Waldbäumen geeigneter Herkünfte zu bepflanzen und dauerhaft als naturnaher Wald zu entwickeln und zu sichern. Die Regelung erfolgt durch einen städtebaulichen Vertrag.

Erschließung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Nr. 21 BauGB)

Auf den Flurstücken 46/1 und 62/1 ist eine Wendeanlage gemäß EAE 85/95, S. 52, Bild 33, Wendeanlagentyp 5 oder vergleichbarer Anlagentyp (vgl. Anlage 2) mit einer mindestens 2 m² großen Müllbereitstellungsfläche einzurichten. Diese ist dem Flurstück 46/7 zugeordnet.

Auf dem Flurstück 46/1 wird parallel zu den Flurstücksgrenzen zu den Flurstücken 46/6 und 46/7 in einer Breite von 3,0 m und in einer Länge von 70,0 m, gemessen von der Wegeparzelle 62/1 aus, ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Flurstücks 46/7 und der Ver- und Entsorger festgesetzt.

Nachfolgende Seite:

Anlagen zu den textlichen Festsetzungen

1. Schematische Darstellungen zu festgesetzten Trauf- und Firsthöhen

2. Beispielhafte Darstellung zur Ausführung der Wendeanlage

3. Lage der Ausgleichsfläche